



Bericht

der Landesregierung über die Inanspruchnahme und praktische Umsetzung der Grundsicherung

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/ 2828

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

1. Auftrag

Der schleswig-holsteinische Landtag hat in seiner 94. Sitzung am 29. August 2003 den Antrag der Fraktion der CDU angenommen, die Landesregierung aufzufordern, einen Bericht über die Inanspruchnahme und praktische Umsetzung der Grundsicherung vorzulegen. Dieser Bericht soll auf die bisherigen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Bearbeitung der bereits gestellten Anträge auf Grundsicherung eingehen.

Im Einzelnen soll der Bericht u.a. darlegen:

- Die Summe der seit Einführung der "Grundsicherung" gestellten Anträge, aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten und Kreisen Schleswig-Holsteins sowie Aussagen über das Alter und Geschlecht der Antragsteller
- Die Summe der positiv bewerteten Anträge auf Zahlung der "Grundsicherung", aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten und Kreisen Schleswig-Holsteins sowie Aussagen über das Alter und Geschlecht der Antragsteller
- Die jeweilige daraus entstehende finanzielle Belastung der kreisfreien Städte und Kreise Schleswig-Holsteins
- Die personellen Auswirkungen (Überstunden, zusätzliche Stellen etc.) der gestellten Anträge auf die jeweiligen Behörden der kreisfreien Städte und Kreise.

2. Vorbemerkung

Am 01. Januar 2003 ist mit dem "Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)" ein neues vorrangiges Sozialleistungssystem in Kraft getreten. Menschen, die über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deren Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, erhalten eine eigenständige Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Alter und dauerhaft volle Erwerbsminderung stellen Umstände dar, in denen Bürgerinnen und Bürger, die keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben und über keine weiteren Mittel verfügen, nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Der

vor Inkrafttreten des GSiG gewählte Weg, diese Menschen auf die Sozialhilfe zu verweisen, stellt keine adäquate Lösung dar. Außerdem hielt beispielsweise die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf die Kinder vor allem ältere Menschen oftmals vom Gang zum Sozialamt ab.

Eine dem sozialen Gedanken verpflichtete Lösung verfolgt auch einen geschlechtsspezifischen Ansatz, der eine würdige und unabhängige Existenz sichert.

Diesem sozialpolitischen Ansatz trägt das GSiG mit seinen ausgewogenen Regelungen Rechnung.

Antragsberechtigt sind 65-jährige sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind, wie in der Sozialhilfe – anspruchsmindernd – zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zum Sozialhilferecht findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt.

Auch gilt im Rahmen der Grundsicherung die Vermutungsregelung nach § 16 Bundessozialhilfegesetz nicht. Es wird also bei der Grundsicherung – im Gegensatz zum Sozialhilferecht – nicht zu Lasten der Antragsberechtigten vermutet, dass sie, wenn sie mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen. Das ist eine Regelung, die vor allen Dingen Eltern entlastet, die mit ihren erwachsenen dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kindern in einem Haushalt leben. Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz werden auch Personen gewährt, die in stationären Einrichtungen leben. Die Grundsicherungsleistung ist so zu bemessen, dass sie im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht. Die Grundsicherung muss beantragt werden. Zuständig für die Bewilligung, die in der Regel für ein Jahr erfolgt, sind nach dem Ausführungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Grundsicherung vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) die Kreise und kreisfreien Städte.

Sie nehmen die Aufgaben der Grundsicherung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Die Kreise haben auf Grund des Landesgesetzes zur Durchführung der Grundsicherung zeitgerecht ihre amtsfreien Gemeinden und Ämter durch Sat-

zung beauftragt, Aufgaben der Grundsicherung durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden.

Das GSiG wird mit Ablauf des 31.12.2004 aufgehoben. Die Leistung der bedarfsorientierten Grundsicherung ist ab 01.01.2005 eine Leistung des SGB XII.

3. Finanzierung der GSiG-Leistungen

Der Bund gleicht gem. § 34 Wohngeldgesetz (WoGG) den Ländern diejenigen Mehrausgaben aus, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung unmittelbar durch den gegenüber dem Sozialhilferecht besonderen Regelungen im GSiG entstehen. Es handelt sich hierbei abschließend um Mehrausgaben auf Grund

- des Wegfalls des Unterhaltsrückgriffs auf Kinder und Eltern
- der Kosten für Gutachten über das Vorliegen einer medizinisch bedingten, dauerhaft vollen Erwerbsminderung bei Fehlen der sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- einmaliger Leistungen, die nicht mit der Pauschale in Höhe von 15 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abgedeckt sind.

Nicht zu den erstattungsfähigen Mehrausgaben gehören die Grundsicherungsleistungen, für die bereits nach den Vorschriften des BSHG ein Anspruch bestanden hätte, die aber nicht beantragt wurden (Dunkelziffer). Die Grundsicherungsträger haben in diesen Fällen die Kosten zu tragen, die sie auch im Rahmen der Sozialhilfe hätten übernehmen müssen.

Die Erstattung des Bundes an die Länder beträgt insgesamt jährlich 409 Mio. Euro. Die Höhe dieses Festbetrages ist gem. § 34 Abs. 2 WoGG alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004, auf Grund der den Kreisen und kreisfreien Städten unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen (sog. Revisionsklausel). Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrages um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.

Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesem Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG wird vom Bundesministerium für Wohnungswesen auf Grund der gemeldeten Ist-Ausgaben des Vorjahres für den besonderen Mietzuschuss errechnet.

Im Haushaltsjahr 2003 wurde für Schleswig-Holstein ein Bundeszuschuss in Höhe von 18.486.800 Euro gezahlt, der seitens des Landes an die Kommunen weitergeleitet wurde.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein mit einem Jahresbetrag in Höhe von 14,56 Mio. Euro für zunächst zwei Jahre an den Kosten der Grundsicherung mit dem Ziel, dass das GSiG für die Kommunen kostenneutral ohne finanzielle Mehrbelastung der kommunalen Ebene umgesetzt werden kann. Der Trägeranteil der Landesmittel sowie der Anteil des Bundeszuschusses zu den Grundsicherungsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2003/2004 wurde aufgrund der Sozialhilfe 2002 nach der amtlichen Statistik des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ermittelt.

Die Landesmittel für 2003 wurden je zur Hälfte zum 01.02. und 01.07.2003 den Kreisen und kreisfreien Städten überwiesen.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2005 nach dem Ist-Aufwand in der Grundsicherung für die Vorjahre die endgültigen prozentualen Anteile der Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge und im Rahmen der Anwendung der Revisionsklausel des Bundes die möglichen Mehr- oder Minderbelastungen durch das Grundsicherungsgesetz für die Kommunen zu errechnen.

Der jeweilige jährliche Zuteilungsbetrag ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Träger der Grundsicherung	Jährliche Zuweisung (Bundes- u. Landesmittel)	
Stadt Flensburg	1.870.350,-- EUR	
Stadt Kiel	4.976.110,-- EUR	
Stadt Lübeck	4.040.940,-- EUR	
Stadt Neumünster	1.407.540,-- EUR	
Kreis Dithmarschen	1.484.060,-- EUR	
Kreis Herzogtum-Lauenburg	1.702.070,-- EUR	

Kreis Nordfriesland	1.656.190,-- EUR	
Kreis Ostholstein	1.870.350,-- EUR	
Kreis Pinneberg	2.945.170,-- EUR	
Kreis Plön	1.174.130,-- EUR	
Kreis Rendsburg- Eckernförde	2.683.130,-- EUR	
Kreis Schleswig- Flensburg	1.987.060,-- EUR	
Kreis Segeberg	2.010.000,-- EUR	
Kreis Steinburg	1.315.770,-- EUR	
Kreis Stormarn	1.923.930,-- EUR	
	<u>33.046.800,-- EUR</u> davon	14.560.000 EUR Landesanteil
		18.486.800 EUR Bundesanteil

4. Datenmaterial

Endgültiges Datenmaterial für die Abwicklung der Grundsicherung in 2003 gibt es bisher wegen der kurzen Laufzeit des GSiG nicht.

Nach § 8 GSiG werden zur Beurteilung der Auswirkungen des GSiG und zu seiner Fortentwicklung u.a. Erhebungen über die Empfängerinnen und Empfänger und die Ausgaben und Einnahmen (nach vorgegebenen Erhebungsmerkmalen) der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung. Die für die Grundsicherung zuständigen Behörden melden die nach § 8 GSiG zu erhebenden Daten in einem standardisierten Verfahren an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Nach Mitteilung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein werden die amtlich aufbereiteten Erhebungen vermutlich erst Ende des Jahres vorliegen.

Für den Bericht über die Inanspruchnahme und praktische Umsetzung der Grundsicherung und das im Antrag erbetene Zahlenmaterial wurde daher eine Umfrage bei den Trägern der Grundsicherung in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten gelieferten Daten zur Inanspruchnahme und zur praktischen Umsetzung der Grundsicherung sind in der Anlage 1 zusammengefasst worden. Eine Plausibilitätsprüfung konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgenommen werden. Sie enthält auf die Träger der Grundsicherung aufgeschlüsselte Angaben über die Anzahl der gestellten und bisher positiv beschiedenen Anträge sowie Angaben über das Alter und Geschlecht der Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Einteilung der Altersgruppen entspricht der Vorgabe der amtlichen Statistik.

Die zusätzlichen Bemerkungen der Kreise und kreisfreien Städte zu den übermittelten Daten zu den personellen und finanziellen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Grundsicherung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Die auffällige Diskrepanz zwischen der Anzahl der gestellten und bisher positiv beschiedenen Anträge hat zwei Ursachen. Zum einen gibt es noch Bearbeitungsrückstände und zum anderen eine relativ hohe Ablehnungsquote. Diese ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Rentenversicherungsträger allen Bezieherinnen und Beziehern einer Rente unterhalb einer Obergrenze von 844 € (unabhängig von deren sonstigen Einkommens- und Vermögenssituation) empfohlen haben, einen Antrag auf Gewährung der Leistungen nach dem GSiG zu stellen. So wurden z.B. auch von Bezieherinnen und Beziehern zweier Renten - obgleich die Gesamrentenhöhe die Obergrenze von 844 € übersteigt – jeweils gesonderte Anträge gestellt, die beide anzulehnen waren.

Das MSGV hatte den Kreisen und kreisfreien Städte bereits im Dezember 2002 Bearbeitungshinweise zur Umsetzung des GSiG und zur Kostendokumentation insbesondere mit Blick auf die im Jahre 2005 zur Anwendung kommende Revisionsklausel des Bundes gegeben.

Dass die Qualität und der Umfang der Beantwortungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig und sehr unterschiedlich ausfallen würde, konnte angesichts der oben genannten Zeitschiene nicht überraschen. Insgesamt ist festzustellen, dass die im Rahmen der Berichtserstellung angefragten Daten nicht ausreichen, um daraus valide Ergebnisse hinsichtlich der Inanspruchnahme und der finanziellen Mehrbelastungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuleiten. Außerdem gibt es die Schwierigkeit, dass die Daten, die Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten sein könnten (z.B.

Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten), nicht erhoben werden können, weil sie für Leistungen nach dem GSiG keine Bedeutung haben. Daher sind belastbare Angaben zu dem Komplex der finanziellen und personellen Auswirkungen zurzeit nicht möglich. Die seitens der Kreise und kreisfreien Städte angegebenen Mehrkosten sind aufgrund der genannten Unsicherheitsfaktoren lediglich als Tendenzaussagen anzusehen.

Trotz der vorgenannten Einschränkungen lassen die übermittelten Daten und Angaben folgende Feststellungen zu:

1. Die hohe Anzahl der Anträge belegt, dass die Grundsicherung als eigenständige soziale Leistung voll angenommen worden ist. Auffällig, aber keineswegs überraschend ist dabei, dass knapp 2/3 der Anspruchsberechtigten Frauen sind.
2. Die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, „verschämte Armut“ von Menschen in Notlagen zu verhindern und damit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Altersarmut zu leisten, ist erreicht worden. Dies gilt vor allem für ältere Frauen, die nichts oder nicht viel in die Rentenkassen einzahlen konnten.
3. Ob der für Schleswig-Holstein ermittelte jährliche Bundeszuschuss in Höhe von 18.486.800 € und die Beteiligung des Landes mit einem Jahresbedarf in Höhe von 14.566.00 € die von den Kreisen und kreisfreien Städten nachzuweisenden Mehraufwendungen ausgleichen oder die Mehrkosten der Grundsicherung diese Beträge nicht erreichen, wird erst im Zuge der im Jahre 2005 zur Anwendung kommenden Revisionsklausel beurteilt werden können.

Anlage 1**zum Bericht der Landesregierung****- übermittelte Daten der kreisfreien Städte - erläuternde Hinweise s. Anlage 2**

gestellte Anträge (1) / posi- tiv bewer- tete An- träge (2)	Alter von bis													Geschlecht				
	unter Jahren													männlich		weiblich		
	65 - 70		70 - 75		75 - 80		80 - 85		85 - 90		90 - 95		95 und älter		1	2	1	2
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Flensbg.	k.A.	268	k.A.	172	k.A.	104	k.A.	80	k.A.	37	k.A.	30	k.A.	12	k.A.	531	k.A.	749
Kiel	1.311	633	769	364	606	226	436	152	234	81	197	80	78	27	2.544	834	3.922	1.464
Lübeck	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Neum.	475	170	251	88	184	61	162	57	89	36	88	29	27	8	772	310	1.224	441
Dithm.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hzgt.Lbg.	555	206	393	152	288	110	183	53	100	52	74	28	17	8	836	348	1.441	596
Nordfr.	389	213	302	125	239	100	219	79	139	45	122	48	246	5	897	343	1.811	593
Ostholst.	91	269	85	178	82	131	112	108	106	46	99	45	25	9	549	633	694	863
Pinneberg	1.090	382	600	258	477	182	340	123	192	64	160	60	48	20	1.643	701	2.652	1.078
Plön	341	127	258	82	215	77	173	57	84	23	63	21	26	7	668	359	1.157	488

RD-ECK	850	245	595	188	446	141	405	102	245	89	155	60	68	26	1.816	840	2.855	1.082
SL-FL	589	232	440	136	368	116	272	63	145	29	115	22	61	11	1.178	519	1.931	713
Segeberg	862	269	636	180	459	114	412	87	272	42	175	24	70	13	2.145	664	3.016	790
Steinburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stormarn	565	184	439	128	384	108	218	83	143	41	105	40	38	12	1.035	455	1.742	644
SUMME	7.118	3.198	4.768	2.051	3.748	1.470	2.932	1.044	1.749	585	1.353	487	704	158	14.083	6.537	22.445	9.501

gestellte Anträge (1) / positiv bewertete Anträge (2)	Anzahl der Anträge insgesamt (k.A. = keine Angaben)		Alter von bis															
			18 - 21		21 - 25		25 - 30		30 - 40		40 - 50		50 - 60		60 - 65			
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2		
Träger der Grundsicherung kreisfr. Städte/ Kreise																		
Flensburg	2.245	1.280	k.A.	17	k.A.	23	k.A.	42	k.A.	148	k.A.	119	k.A.	132	k.A.	96		
Kiel	6.466	2.297	33	13	47	23	98	44	336	158	484	169	536	176	440	144		
Lübeck	8.300	6.100	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
Neumünster	1.996	751	28	11	35	19	38	24	134	62	167	60	172	74	146	52		
Dithmarschen	k.A.	1.050	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
Hzgt. Lauenbg.	2.609	1.149	30	25	49	49	58	56	173	150	183	93	166	80	170	66		

Nordfriesland	2.926	1.162	28	23	62	45	60	67	186	150	179	86	158	96	146	72
Ostholstein *	1.243	1.496	22	31	39	59	57	61	136	174	147	114	149	151	93	120
Pinneberg	4.295	1.779	25	15	84	52	104	63	313	185	330	144	290	129	242	102
Plön	1.825	848	24	22	43	39	70	57	169	132	126	82	114	60	119	61
Rendsb.-Eck.	4.671	1.922	66	54	106	85	154	106	437	328	442	216	387	173	315	109
Schl.-Flensb.	3.109	1.232	41	33	67	59	65	60	234	176	241	94	241	110	230	91
Segeberg	5.161	1.454	104	36	152	61	211	77	571	194	496	131	375	94	366	132
Steinburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stormarn	2.777	1.099	20	18	56	54	51	42	179	137	177	89	158	79	244	94
SUMME	47.623	23.619	421	298	740	568	966	699	2.868	1.994	2.972	1.397	2.746	1.354	2.511	1.139

* Bei der Anzahl der gestellten Anträge sind nur die von stationär untergebrachten Personen erfasst. Eine Statistik über alle Anträge ist nicht geführt worden; daher sind die Zahlen in sich nicht schlüssig.

Anlage 2

zum Bericht der Landesregierung über die Inanspruchnahme und praktische Umsetzung der Grundsicherung

Bemerkungen der kreisfreien Städte und Kreise zu den übermittelten Daten

Flensburg

- Gesamtzahl der abgelehnten Anträge 965; Informationen über die Verteilung auf die jeweiligen Altersgruppen sind nicht erfasst worden.
- Bei der Ermittlung der finanziellen Belastung wird ein Betrag von rd. 420.000 EUR genannt, wobei von Bruttobeträgen ausgegangen worden ist. Da im Haushaltsjahr 2003 nicht 100% der vorliegenden Anträge abgewickelt werden konnten, sind im Haushaltsjahr 2004 noch Ausgaben der Grundsicherung zu leisten, die originär dem Jahr 2003 zuzurechnen sind.

Kiel

- Für 860 Anträge der insgesamt 6.466 Anträge liegen keine Altersangaben vor, weil eine Ablehnung aus anderen Gründen offensichtlich war und auf eine Ermittlung des Alters daher verzichtet wurde.
- Die Bearbeitung von 1.189 Anträgen konnte bisher nicht abschließend erfolgen. Mit ca. 700 weiteren Bewilligungen wird gerechnet.
- Hinsichtlich der personellen Auswirkungen wird angemerkt, dass von den Mitarbeiter/innen erhebliche Überstunden geleistet wurden, welche im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit ausgeglichen werden. Zunächst standen bis zu zwei Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Zusätzlich wurden Mitarbeiter/innen aus dem Erziehungsurlaub in Teilzeit eingesetzt; deren Umfang entspricht etwa vier weiteren Planstellen.
- Angaben zur finanziellen Belastung können erst nach Vorlage der endgültigen Abrechnung der Grundsicherung und der Sozialhilfe gemacht werden. Diese Angaben sind derzeit – Stand 01. März 2004 – noch nicht möglich.

Lübeck

- Für die Ermittlung der finanziellen Belastung auf Grund des Grundsicherungsgesetzes wurde unterstellt, dass die nicht zweckgebundenen Bundesmittel zusammen mit den Landesmitteln zu einer Kostenerstattung führen, die im Ergebnis der des BSHG entspricht. Dies bedeutet, dass der Leistungshaushalt der Grundsicherung im Wesentlichen Transfer-Leistungen beinhaltet, die bis 2003 im Sozialhilfehaushalt veranschlagt waren. Ausgenommen hiervon ist die reine Dunkelziffer, die die Fälle der verschämten Altersarmut beinhaltet. Hierfür wurde ein Ausgabevolumen in der Größenordnung von 535.000 EUR benannt.
- Die finanzielle Belastung der Personal- und Sachkosten ist mit einem vorläufigen Betrag von rd. 450.000 EUR benannt worden.
- Angaben zur Altersstruktur und getrennt nach Bewilligung und Ablehnung können nicht geliefert werden.

Neumünster

- Die finanzielle Belastung in Höhe von 217.000 EUR – Stand 10. März 2004 – konnte nur schwer eingeschätzt werden, da eine konkrete Abrechnung erst später erstellt wird.

Kreis Dithmarschen

- Es kann nur die Anzahl der positiv bewerteten Anträge für 2003 in Höhe von 1.050 angegeben werden; weitere Daten sind nicht verfügbar.
- Der finanzielle Nettoaufwand für 2003 – ohne ersparte Sozialhilfe – wird mit 1.680.155 EUR angegeben.

Kreis Herzogtum Lauenburg

- Zu den finanziellen Belastungen sowie zu den personellen Auswirkungen können noch keine konkreten Angaben – Stand 24. Februar 2004 - gemacht werden.

Kreis Nordfriesland

- Die finanzielle Belastung wird mit 1.677.600 EUR angegeben.

Kreis Ostholstein

- Die finanzielle Belastung wird mit 285.000 EUR angegeben.

Kreis Pinneberg

- Die finanzielle Belastung wird mit 1.233.251 EUR angegeben.

Kreis Plön

- Die finanzielle Belastung wird mit 150.000 EUR angegeben.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Die finanzielle Belastung – ohne ersparte Sozialhilfe – ist mit 2.987.879 EUR angegeben worden.
- Hinsichtlich der personellen Auswirkung kann derzeit nur für die Kreisverwaltung festgestellt werden, dass die personelle Situation sich um mindestens eine Stelle vermehrt hat; der personelle Aufwand bei den Städten, Ämtern und Gemeinden kann nicht mitgeteilt werden.

Kreis Schleswig-Flensburg

- Im Zahlenmaterial nicht erfasst sind die von den Ämtern vor Ort durchgeführten Beratungen, die zu einer Rücknahme des Antrages geführt haben.
- Im stationären Bereich sind derzeit noch ca. 400 Anträge unbearbeitet; insoweit ist eine realistische Auswahl über die finanziellen Belastungen derzeit nicht möglich.
- In neuer Sparte Sozialhilfe wird von Aufwendungen in Höhe von 2.059.103 EUR ausgegangen.

Kreis Segeberg

- Die finanzielle Belastung wird mit 110.600 EUR angegeben.

Kreis Steinburg

- Der Kreis Steinburg ist nicht in der Lage, die für den Bericht geforderten Daten zu liefern. So ist weder im Kreissozialamt noch bei den Grundsicherungsämtern der Städte und Ämter des Kreises abschließend erfasst worden, wie viele Anträge insgesamt gestellt wurden. Dies kann auch im Nachhinein nicht mehr herausgefunden werden, da der damit verbundene Zeitaufwand außerhalb jedes Rahmens liegt.

Kreis Stormarn

- Die finanzielle Belastung wird mit 892.707 EUR angegeben; ersparte Sozialhilfe ist dabei nicht berücksichtigt.
- Überstunden wurden bei der Einführung der Grundsicherung in fast allen beteiligten Stellen geleistet. Der konkrete Umfang konnte nur von einigen Gemeinden ermittelt werden. Der Umfang dürfte insgesamt bei über 1.000 Stunden gelegen haben. Von einer Gemeinde wird berichtet, dass sogar heute noch Rückstände bestehen.